



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.54 RRB 1937/0862**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 25.03.1937
P. 302

[p. 302] A. Laut Bericht der Bausektion I des Stadtrates Zürich vom 22. Dezember 1936 änderte der Gemeinderat am 16. Mai 1934 die Bau- und Niveaulinien der Leonhardstraße zwischen Weinberg- und Tannenstraße. Die Bekanntmachung erfolgte am 6. Juli 1934 im städtischen und kantonalen Amtsblatt, worauf die Firma A. Schnetzer & Sohn an den Bezirksrat Zürich rekurierte. Mit Beschluß vom 5. April 1935 schrieb der Bezirksrat den Rekurs, als durch Entsprechung gegenstandslos geworden, ab. Gemäß dem Zeugnis des Bezirkesrates vom 10. Dezember 1936 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

B. Der Ausbau der Leonhardstraße bei der Liebfrauenkirche machte die Anpassung der Baulinien erforderlich. Die bergseitige Baulinie der Leonhardstraße wurde zwischen Weinbergstraße und Weinbergfußweg um 5 m in nordöstlicher Richtung verschoben und die Baulinie Ecke Weinberg-/Leonhardstraße um etwa 8 m zurückgesetzt. Zur Schonung des Pfarrhauses der Liebfrauenkirche erfolgte der Anschluß der neuen bergseitigen Baulinie der Leonhardstraße an die östliche Baulinie der Weinbergstraße nicht in einer Kurve, sondern durch eine Abkröpfung von etwa 5 m. Durch diese Maßnahmen erhielt die Leonhardstraße zwischen Weinbergstraße und Weinbergfußweg einen Baulinien-Abstand von 25 m.

Auch die Niveaulinie der Leonhardstraße war abzuändern. Die neue Straßennivellette schließt an die bisherige Steigung von 6,8% in der untern Weinbergstraße an. Sie erhält Steigungen von 5,3%, 7,3% und 6,6%.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zürich am 16. Mai 1934 beschlossene Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Leonhardstraße zwischen Weinberg- und Tannenstraße wird nach den Vorlagen des Stadtrates Zürich vom 22. Dezember 1936 genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]